

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 15 (1906)  
**Heft:** 43

**Rubrik:** Verkehrswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mehreren Sprachen hin- und herpendelt, nicht auffällt. Die Reklamewirkung der Drucksachen gewinnt jedenfalls durch die Sprachmengung nicht, denn da die deutschen Besucher zu unserm Fremdenverkehr ein grosses Kontingen stellen, so beanspruchen sie nicht mit Unrecht einige Rücksicht. Ohne übertriebene Sprachreinigung treiben zu wollen, darf doch gesagt werden, dass eine „soignierte Küche“ und das „service auf dem appartement“ einen deutschen Text recht verunstalten und es dem Gast ebenso lieb ist, wenn er „auf dem Zimmer bedient“ wird.

(Schluss folgt).

→\*←

## S. B. B.-Billet und Bundesurkunde.

Zur Ergänzung der kurzen Notiz in der kleinen Chronik letzter Nummer entnehmen wir den „Basler Nachr.“ folgende Korrespondenz aus Zürich:

Die Frage, ob ein gefälschtes Fahrbillet der Bundesbahnen sich als Fälschung einer Bundesurkunde qualifiziere, hat auch das Zürcher Bezirksgericht beschäftigt, welches die Frage verneinte. Es ging davon aus, dass es sich um ein Privatrechtsgeschäft zwischen den Bundesbahnen und dem Passagier handle. Eine Bundesurkunde sei nur dann vorhanden, wenn sie öffentliches Recht enthalte oder vom Bund ausgestellt worden sei, kraft seiner öffentlich-rechtlichen Befugnisse. So sei z. B. eine Bundesurkunde das Postwertzeichen, das kraft des Bundesmonopols ausgegeben werde. Auch dokumentiere die Postmarke gegenüber jedermann einen Wert, während das Bahnbillet bloss eine Bescheinigung sei über das abgeschlossene Rechtsgeschäft zwischen dem Transportführer, im vorliegenden Fall den Bundesbahnen, und dem Transportnehmer. Der Verfeindiger wies auf die widersinnigen Konsequenzen hin, zu denen die Qualifikation eines gefälschten Bahnbillets als Fälschung einer Bundesurkunde führen müsste. Man denke sich den Fall, dass ein Passagier, der ein Billet der Gotthardbahn fälscht, nicht wegen Fälschung einer Bundesurkunde strafrechtlich verfolgt werden könnte, wohl aber derjenige, welcher auf dem Gebiet der Bundesbahnen ein Billet löst und fälscht. Noch komplizierter werde der Fall, wenn jemand im Netz der Gotthardbahn ein Billet löst, das auch für die Bundesbahnen berechnigt. Gesetzt den Fall, es löst jemand in Chiasso ein Billet nach Zürich: wird es dann mit der Ankunft des Passagiers in Zug plötzlich zu einer Bundesurkunde? Es sei auch zu berücksichtigen, dass ein Billet, wie überall auf denselben vorgenommen, nicht übertragbar ist, während die Postwertzeichen einen Verkehrswert haben. Es könnte auch kein Zweifel darüber herrschen, dass ein Kaufvertrag zwischen den Bundesbahnen und einer Privatperson als eine Privaturkunde zu betrachten sei.

Dagegen hat sich das Gericht den weiteren Ausführungen des Verteidigers nicht angeschlossen, es liege kein Betrugsvorwurf vor, wenn ein Passagier ein beschädigtes oder unleserliches Billet verwendet, da ja in einem solchen Fall dem Kontrollbeamten, dem Kondukteur, vom Reisenden lediglich kein gültiges Billet vorgewiesen werden sei. Der Reisende, welcher ohne Billett betroffen wird, werde auch nicht wegen Betrug bestraft, wenn ihm keine betrügerische Absicht nachgewiesen werden könne, sondern man fordere ihm einfach das tarifmässige Fahrpreis ab nebst der üblichen Straftaxe von 50 Cts. Eine Verurteilung in Fällen analog dem vorliegenden wäre eine zu harte Strafe gegegenüber solchen, die wegen Gebrauchs einer bereits erweiterten Postmarke erstmals mit nur zwei Franken gebüßt werden.

Der Strafprozess betrifft einen Kaufmann, welcher ein abgelaufenes Retourbillett Olten-Wyl (St. Gallen) unleserlich mache und Zahlen verändere. Mit diesem Billet fuhr er verschiedenes Male auf der Strecke Winterthur-Alstetten und dann auf der Strecke Dietikon-Aarau. Bei dieser Fahrt wurde der Schwindel durch den kontrollierenden Kondukteur entdeckt und zur Strafanzeige gebracht. Der betreffende Kaufmann wollte nicht wissen, wie er zu dem gefälschten Billet gekommen war. Das Bezirksgericht bestrafe ihn wegen qualifizierten Betruges von 1 Fr. 70 und Betrugsvorwurfs im Betrage von 2 Fr. 40 mit vier Tagen Gefängnis und 30 Fr. Busse.

Da der Fall eine wichtige grundsätzliche Bedeutung hat, und die Frage eine verschiedene Beurteilung erfährt, so dürfte ein Entscheid der oberen Instanzen von grossem Interesse sein.

Über die strafrechtliche Qualifikation gefälschter Bundesbahn-Billets wird der „N. Z. Z.“ noch folgendes geschrieben:

Seit der Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen musste in einer Reihe von Fällen die Frage entschieden werden, ob von den Bundesbahnen ausgegebenen gewöhnlichen Fahrkarten und die Generalabonnemente der schweizerischen Transportanstalten sogenannte Bundesakten (documents fédéraux) im Sinne des Art. 61 des Bundesstrafrechts vom Jahre 1853 seien. Der Bundesrat bejahte die Frage wesentlich von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass diese Urkunden von Bundesbeamten ausgestellt werden. Er stützte sich dabei auf ein Gutachten der Generaldirektion der Bundesbahnen und ein solches der Bundesanwaltschaft und überwies die Personen, die solche Billette durch Aenderung des Datums der Ausstellung u. dgl. gefälscht hatten, den kantonalen Behörden wegen Ubertretung des Bundesstaatsrechtes.

In verschiedenen Kantonen wurde diese Qualifikation von den Gerichten anerkannt, in

St. Gallen in zweiter Instanz, nachdem ein Bezirksgericht die Unterstellung der Sache unter das Bundesstrafrecht verneint hatte. Erst im laufenden Jahre erfolgte durch die Gerichte erster und zweiter Instanz des Kantons Baselstadt die übereinstimmende Freisprechung in dem mehrfach öffentlich erwähnten Falle Lindner, was den Bundesrat veranlasste, im Interesse einheitlicher Rechtsprechung die Sache dem Kassationshof des Bundesgerichtes zu unterbreiten. Dieses entschied am 17. Juli 1906 mit einlässlicher Motivierung dahin: Es komme von den Bundesbahnen ausgegebenen Eisenbahnbillets der Charakter von Bundesakten zu und ihre Fälschung sei nach Bundesstrafrecht zu ahnden. Es wird festgestellt, dass die von den zuständigen Beamten ausgestellten Fahrkarten zweiflos ausgehen von einer Amtsstelle des Bundes, da die Bundesbahnen einen Bestandteil der Bundesverwaltung und die Bahnbeamten und Angestellten, auch diejenigen, welche die Fahrkarten auszustellen und auszugeben haben, Bundesbeamte und Bundesangestellte seien.

In dem Urteil werden eine Reihe von Einwendungen besprochen und als unbegründet bezeichnet, die von den Basler Gerichten gegen diese Behandlung von Bundesbahnbillets im Gegensatz zu Fahrkarten von Privatbahngesellschaften ins Feld geführt wurden. Die Argumentationen schlossen mit Rückweisung des Falles an das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt zu einer Entscheidung, wobei nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die der Kassation zugrunde liegende rechtliche Beurteilung dem neuen Entscheid zugrunde gelegt werden musste.

Die Unterstellung solcher Fälschungen unter das Bundesstrafrecht entspricht der Behandlung ähnlicher gleichartiger Fälle in konstanter Praxis.

Für die Fehlaren hat der Streit um das anzuwendende Strafmaß keine grosse Bedeutung. Ihre Beurteilung steht jedenfalls dem kantonalen Richter zu und die im Bundesstrafrecht angedrohte Strafe ist für derartige geringfügige Fälle Gefängnis von im Minimum einem Tag, verbunden mit Geldbusse, wie zumeist im kantonalen Strafrecht.

→\*←

## Generalabonnement & Identitätsnachweis.

Die Tagespresse bringt folgendes Communiqué:

In einer Zeitung ist kürzlich an die Postverwaltung die Frage gerichtet worden, ob nun die Generalabonnemente der schweizerischen Eisenbahnen nicht als Identitätsnachweise für die Empfangnahme von eingeschriebenen Postsachen zugelassen werden könnten, nachdem das Bezirksgericht bestätigt habe, dass ein schweizerisches Generalabonnement ein amtliches Aktenstück sei.

Es ist hierauf zu erwidern, dass es zwei ganz verschiedene, voneinander vollständig unabhängige Fragen sind, ob das Generalabonnement eine öffentliche (amtliche) Urkunde sei und ob es die Eigenschaft eines Identitätsausweises besitzt. Wenn die erste Frage vom Bundesgericht bejaht und somit dem Generalabonnement der Charakter eines amtlichen Aktenstückes zuerkannt worden ist, so muss dessen geachtet die zweite Frage nach wie vor verneint werden. Die Generalabonnemente der schweizerischen Eisenbahnen können solange nicht als gültige Ausweisschrift für die Empfangnahme von eingeschriebenen Postsendungen angesehen werden, als die Eisenbahnverwaltungen, resp. deren Stationen bei der Ausstellung der Abonnementen sich nicht in rechtsgerügeliger Weise darüber vergewissern, dass der Besteller derjenige ist, der er zu sein ausgibt und auf dessen Namen er das Abonnement ausstellen lässt. Solange die Eisenbahnen nicht in solcher Weise die Identität des Bestellers feststellen und auf dem Generalabonnement dokumentieren, wie es z. B. jetzt auf den Rat der Postverwaltung seitens des eidgenössischen Handelsdepartements bei den Ausweiskarten für Handelsreisende geschieht, solange ist die Möglichkeit vorhanden, dass sich einer ein Abonnement auf einen fiktiven Namen ausstellen kann. Würden nun die Generalabonnemente ohne weiteres als Identitätsnachweise gelassen, so könnte sich ein Betrüger, der Kenntnis von einer Wertsendung für eine andere Person hat, mit Leichtigkeit durch ein auf den Namen dieser Person ausgestelltes Generalabonnement auf unrechtmässige Weise in den Besitz der betreffenden Sendung setzen und die Postverwaltung zu Schaden bringen.

Den Eisenbahnen kann natürlich kein Vorwurf gemacht werden daraus, dass sie die Identität des Bestellers eines Generalabonnements nicht feststellen und auf dem letztern bestcheinigen. Es kommt für sie eben nicht darauf an, ob der Besteller derjenige ist, der er zu sein ausgibt; von Wichtigkeit ist für sie nur, dass niemand anders vom Abonnement Gebrauch mache, als derjenige, dem es ausgestellt ist. Diesem Zweck allein dient die Photographie des Inhabers auf der Abonnementskarte.

Es sei bei diesem Anlass verwiesen auf die von der Postverwaltung herausgegebenen Identitätsbücher, die einer sehr begües und praktisches Mittel zum Nachweis der Identität für die Empfangnahme von eingeschriebenen Postsendungen sind. Diese Identitätsbücher, die auch von den Poststellen der meisten andern Länder als Ausweise anerkannt werden, können bei den Kreispostdirektionen und bei den Postbüros I. und II. Klasse zum Preise von 50 Cts. per Stück bezogen werden.



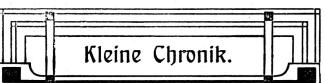
## Praktische Neuheiten.

(Aus prinzipiellen Gründen können die Namen der Fabrikanten solcher Neuheiten nicht genannt werden; wir sind aber gerne bereit, auf schriftliche Anfragen hin, dieselben mitzuteilen.)

Unsere Kreise dürfte eine Neuerung in Rufsignalen interessieren, die kürzlich in Deutschland patentiert wurde.

Die Neuheit besteht darin, dass dem längsten Klingelton Einhalt geboten wird. Die Installation sieht, nach einer uns vorliegenden Zeichnung zu schliessen, nur eine Vervollkommenung des überall gebräuchlichen Systems vor. Die Glocke ist entfernt, an ihre Stelle tritt eine transportable, gedämpfte, die dort eingeschaltet wird, wo sich der dienstbare Geist aufhält. Es wird also immer dort gerufen, wo er sich befindet und zwar in einer nicht störenden Weise. Das Signal kann gedämpft, akustisch oder auch nur optisch sein. Des ferneren sind stable optische Signale so angebracht, dass sie leicht kontrolliert werden können. Je nach dem Bau eines Hauses sind deren zwei oder mehrere auf jeder Etage vorgesehen. Ein einziger Draht der Zimmerreihe entlang, mit je einer Abzweigung in die verschiedenen Zimmer, wo je ein einfaches Schalttrettbrett vorgesehen, bildet mit der schon bestehenden Installation das Ganze, was die Kosten einer Anschaffung auf ein Minimum reduziert. In dem Moment, in welchem das transportable, nebenbei gesagt, sehr einfach und an der Kleidung leicht anzuhängende Signal eingeschaltet wird, muss der Bedienstete einen Blick auf das stabile, im Korridor angebrachte optische Signal werfen; ist dieses nicht aus seiner Stellung gebracht, so kann die Person ruhig ihre Arbeit verrichten und wird geräuschlos gerufen, sobald man sie wo anders wünscht.

Patentiert sind die Schaltung (die ermöglicht, mit nur einem Draht die ganze Installation zu bewerkstelligen um so die Kosten möglichst gering zu gestalten) und die Kontaktenden mit dem dazu passenden transportablen Signalen.



## Kleine Chronik.

Rosenlau. Das Kurhaus Rosenlaubbad erhält ein neues Restaurationsgebäude.

Nice. Monsieur E. Mottier-Cachat, propriétaire du Grand Hôtel des Gorges du Trient à Vernayaz, vient d'acheter l'Hôtel Juillié à Nice.

Pontresina. Das Hotel Pontresina richtet Zentralheizung ein und bereitet sich damit auf den Winterbetrieb vor.

Thun. Das Hotel Falken soll eine bedeutende bauliche Erweiterung erfahren. Die Zahl der Fremdenbetten wird auf 90 gebracht. Auch ein Lift wird erstellt.

Spiez. Das Hotel Kurhaus (Pension Blümisalp) ist laut „Bund“ vom bisherigen Besitzer Herrn J. Thöni verkauft worden an Herrn Zöchl, Oberkellner im Hotel Schweizerhof in Luzern.

Vitznau. Hotel und Pension Waldheim ist von Herrn K. Neller-Arnegger vom Hotel Sternen in Uster käuflich erworben worden. Das Haus wird als Passanten- und Familienhotel betrieben werden.

Heimatschutz. Im Urner Landrat wurde die Motion über die Anerkennung der Reklameblätter längs der Strasse, um einen Hauptweg zu einem verhältnismässig guten Preis zu erhalten, wiederum abgelehnt. Vom Bezirksgericht bestätigt, dass die Reklameblätter zu besteuern und in diesem Sinne wurde die Motion erheblich erklärt. Zu einem andern Vorgehen, also zu einem Verbot, fehle der Rechtsboden.

Weineiner im Veltlin. Die Erte ist nicht überreich. Die Frühlingsfrüchte und die sommerliche Tröckne haben ungünstig gewirkt. In den guten Lagen indessen ist die Erte reich. Die diesjährige gleich quantitativ der letztjährigen Erte, beide sind mittel. Die heurige Qualität aber ist eine außerordentlich feine in Kraft und Bouquet und gehört zu den besten.

Hotelinstand in Nagold. Zum Abschluss des Prozesses bei den Hotelinstanden in Nagold dauerten die Verhandlungen von dem Landesgericht in Tübingen 6 Tage. Das Urteil gegen den Baununternehmer Rückgauer lautete auf 5000 francs Gefängnis wegen fahrlässiger Tötung von 52 auf fahrlässige Körperverletzung von 43 weiteren Personen, sowie wegen Vergehen gegen anerkannte Regeln der Baukunst.

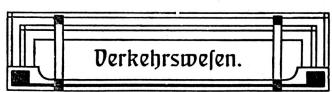
Der Hausteinplatz soll elektrische Belüftung erhalten. Zu diesem Zweck sollen je auf 50 Meter Nischen angebracht werden, welche in Nottfall als Zufahrtsort für den Wärter bei Zugüberhöhlungen und dergleichen dienen können. Bis jetzt sind 18 solcher Nischen erstellt. Jeder dieser Zufahrtsorte, im ganzen zirka 50, soll eine elektrische Lampe erhalten, welche den Wärter die rettende Stelle weist.

Preisausschreiben für Küchenpläne. Der Internationale Verband der Köche (Sitz Frankfurt a. M.) teilt mit, dass sein im April d. J. erlassenes Preisausschreiben, das zur Aufgabe stellte, die Frage zu beantworten: „Wie soll eine moderne Küche für den Haushalt eingerichtet werden?“, bis zum 1. April 1907 eingereicht werden. Die Prämien für die ersten drei Plätze sind: 1. Preis 100 francs, 2. Preis 75 francs, 3. Preis 50 francs. Ein Preisgeld von 10 francs wird für denjenigen vertheilt, der einen ausserordentlich günstigen Entwurf gehabt habe, indem nicht weniger als 50 Arbeitseingang sind. Mit der Prüfung dieser zum Teil recht umfangreichen Arbeiten ist soeben eine aus hervorragenden Fachleuten zusammengesetzte Jury beschäftigt und wird das Resultat Mitte November veröffentlicht werden. Die prämierten Pläne und Beschreibungen werden alsdann vom Internationalen Verband der Köche eine Zeit lang öffentlich ausgestellt werden und von 1. Januar 1907 ab fortlaufend in der von genannten Verband herausgegebenen Zeitschrift „Kochkunst“ zum Abdruck gelangen.

Lausanne wird ein Fremdencafé eröffnen. Wie eins von den geschriebenen wird ist letzter Tag des Vormonats zweitens den dortigen Hoteliers und der Gemeindevertretung geworden. Letztere tritt das für den Bau benötigte Terrain auf dem Montbenon gratis ab. Er wird zwei grosse Säle, Bibliothek, Rauchzimmer, Billard- und Damensalon, nebst Wintergarten etc. enthalten. In den „Basler Nachr.“ lesen wir über dieses Projekt: Der Gemeinderat von Lausanne unterbreitet dem Stadtrat eine Vorlage betr. den Bau eines Kasinos für Lausanne und Ouchy. Der Bauplatz beim Montbenon auf 50 Jahren zur Verfügung gestellt. Darauf schlägt sich die Stadt das Eigenamt ein und wird statt gewisse Bedingungen, wie z. B. dass die Gesellschaft ein Orchester von 35 Musikern zu unterhalten habe. Hazardspielen sollen in dem Kasino nicht geduldet werden. Der Betrieb

des Kasinos soll so eingerichtet werden, dass dem Lausanner Theater dadurch kein Schaden erwächst.

**Angebliche Reiseabenteuer.** Ein Berlinerblatt erzählt von einem Reiseabenteuer des kürzlich eine Reise durch Deutschland, die die Vorsitzende dem Vorsitz unternahm, keine Trinkgelder zu geben, folgendes: Der betreffende Hotelbesitzer bog sich mit Frau und Tochter auf die Reise; nach kaum einer Woche aber verliessen diese ihn und kehrten entsetzt über die Schädigungen und Beleidigungen, denen sie ausgesetzt waren, nach Hause zurück. Auf ihren Koffern standen geheimnisvolle Zeichen, „deren Sinn nur die Hotelbediensteten kennen“. Sie verkündeten, dass die Besitzer dieser Koffer keine Trinkgelder geben. Auf dem Bahnhof erzählte ihnen ein Hotelbeamter, dass im Hotelzimmer nichts zu suchen wolle, das sie benötigt sei. In Hotelzimmersäle fanden sie keinen Platz; niemand trug die Koffer zur Droschke und im Hotel wurden die Koffer eingeschüttet, los auf die Erde geworfen und beschädigt. Das Zimmermädchen liess stets eine halbe Stunde auf sich warten; bei Tisch erhielten sie die schlechtesten Plätze und wurden zuletzt bedient, und Beschwerden bei der Hotelverwaltung besserten nichts. Das Resultat der Reise war folgendes: Dreimal den Bahnhof verfehlte, weil das Gespräch nicht zu finden war; zwei neue Paar Schuhe auf geheimnisvolle Weise rissen, ein Kleid, drei Blousen und zwei Herrenhemden zerriissen; großes Tintenpfeife, „Bünd-Tagl.“ macht deutliche Bombeikung: Derartige Erzählungen, die in der Hauptstadt erfunden sind, tauchen Jahr um Jahr bald da, bald dort auf. Eines hat der Herr vergessen mitzutragen, die Reiseroute, auf welcher ihm alle die „Beleidigungen“ passiert seien sollen. Wohlweislich wird er sie für sich behalten. Wie unerstreitbar halten das „Abenteuer“ schon deshalb als erfunden, weil es einem Hotelier in den Mund geschmuggelt wird. Von solcher Seite tönt die Erzählung total unwahr-scheinlich.

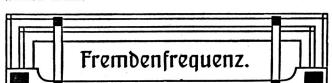


## Verkehrsweisen.

Personenverkehr im September. Rüttelzug Bahn 102.771 (95.473). Schweizerische Bundesbahnen 5.873.000 (5.360.448). Berner Oberland-Bahnen 49.315 (46.111). Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren 7.314 (6.159). Schweiz. Südföhrthahn 76.000 (76.490). Schweiz. Seetalbahn 54.100 (46.023). Elsass-Lorraine-Bahnen 3.371.786 (3.212.816). Vitznau-Rigi-Bahn 21.923 (21.098). Rorschach-Heiden-Bahn 13.737 (12.643).

**Internationale Fahrrscheinhefte.** Vom 1. Nov. 1. J. an erhält die Gültigkeitsdauer der zusammenstellbaren internation. Fahrrscheinhefte eine wesentliche Verlängerung. Während bis dahin mindestens 45 und höchstens 90 Tage betrug, stellt sie sich vom genannten Zeitpunkt an auf 60 Tage bei Reisen von 600 bis 3000 km, auf 90 Tage bei Reisen von 3001 bis 5000 km, und auf 120 Tage bei Reisen von mehr als 5000 km.

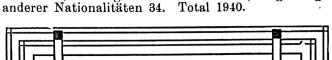
**Elektrischer Eisenbahnbetrieb.** Im „Bund“ wird daran erinnert, dass ohne die tatkräftige Mitwirkung des privaten Unternehmergeistes heute keine elektrischen Lokomotiven durch den Simplon verkehren würden. Das war nur möglich, weil die Firma Brown, Boveri & Co. wagte, was die Leiter des staatlichen Betriebes noch lange nicht gewagt hätten. Um das zu weiteren Gewinnen auszunutzen, diese Firma ihr Betriebsgebiet aus, das sich am Simplon so vorsätzlich bewohnt, zu erweitern auf die Burgdorf-Thun-Bahn anzuwenden und zu erprobten Gelegenheit fand, von wo es auf die Veltlinbahn hinüber genommen wurde und endlich den Simplon eroberte. Die Einführung des elektrischen Betriebes bei der Burgdorf-Thun-Bahn ist dem einseitigen Zusammenwirken der privaten Leiter dieses Unternehmens und der Staatsbehörden des Kantons Bern zu verdanken. Auf demselben Wege kam der Beschluss zustande, die Firma über ihr Betriebsgebiet den elektrischen Betrieb anzuwenden. Wurde es tatsächlich von vielen und momentan von der Generaldirektion des Bundesbahnen missbilligt, so wird er heute schon, nach den Erfahrungen am Simplon, als ein reichlich ertragener und glücklicher Entschluss anerkannt. Beiläufig lehren uns diese Vorfälle, wie nützlich eine verständige Kombination von Staatsbetrieb und Privatbetrieb für den Fortschritt im Verkehrsleben wirken kann.



Baden. Anzahl der Kurgäste bis 21. Okt. 1981, 139 mehr als die Woche vorher.

Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1<sup>er</sup> et 2<sup>er</sup> rang de Lausanne-Ouchy du 12 au 18 septembre: Angleterre 841, Russie 1066, France 1217, Suisse 132, Allemagne 821, Amérique 945, Italie 341, Divers 442. — Total 6596.

Davos. Amtl. Fremdenstatistik. 6. bis 12. Okt. Deutsche 756, Engländer 168, Schweizer 273, Franzosen 114, Holländer 78, Belgier 15, Russen und Polen 275, Österreicher und Ungarn 82, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 97, Dänen, Schweden, Norweger 20, Amerikaner 28, Angehörige anderer Nationalitäten 34. Total 1940.



## Warnungstafel.

Seit ungefähr 5 Wochen treibt sich ein junger Mann Namens Wally Mannbach ständig aus Mainz, in der Stadt herum. Sein Vater bittet, den sozialen Anstalten, lassen zu wollen, der ist ihm abholen und die event. Ansprüche der Geschädigten verfügen kann. Der junge Mannbach macht sich u.a. an verschiedenen Punkten des Berner-Oberlandes der Zechpellerei schuldig. Date ist dessen Aufenthalt unbekannt. Man bittet daher, im Interesse allfällig geschädigter Herren Kollegen, näheres an Horn, U. Thöni, Hotel Hirschen, Meiringen, berichten zu wollen.

**Vertragsbruch. — Rupture de contrat.**

Paul Metzger, Koch (Aide).

A. de Preux, Palace-Hotel, Montreux.

Hieuze eine Beilage.

## AVIS.

Avant que vous achetez en Suisse ou à l'Etranger un Hôtel, Pension, etc., veuillez pas de demander à l'Hôtel-Office à Genève des renseignements sur le rendement possible, la situation, l'avenir et l'estimation de la valeur réelle de l'affaire que l'on vous propose. L'Hôtel-Office, dirigé par un groupe d'hommes bien connus, le principe de seconde et conseiller les acheteurs moins expérimentés.